

**1. Vertragsschluss / Lieferbeginn**

(1) Der Vertrag kommt mit Eingang der Bestellung des Kunden bei StwBo zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insb. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf [www.stadtwerke-bochum.de](http://www.stadtwerke-bochum.de) durchführen.

(3) Sofern der Kunde StwBo eine E-Mailadresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

**2. Ordentliche Kündigung**

(1) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, siehe Seite 2 des Vertrages. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltskunden/Letzverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeFix Ökostrom bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform .

**3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**

(1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 befristeten Festpreisantel und einem variablen Preisantel zusammen. Der variable Preisantel beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die Abgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (ab dem 01.01.2023: KWKG-Umlage nach § 12 EnFG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (ab dem 01.01.2023: Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG), die abla-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Stromsteuer. Der Festpreisantel beinhaltet den Energiekostenanteil, die vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Preise nach Ziffer 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(3) Der Festpreisantel kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.2 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 4 – 7 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisantels jährlich nach Maßgabe der Absätze 4 – 7 zum 01.01. erfolgen. Änderungen des variablen Preisantels werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 4 – 7 an den Kunden weitergeben.

(4) Preisänderungen durch StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(5) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(6) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. StwBo werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(7) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

(8) Ziffern 3.4 – 3.7 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(9) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(10) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3737 oder im Internet unter [www.stadtwerke-bochum.de](http://www.stadtwerke-bochum.de).

**Stand: 25.10.2022****Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum****Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel****Sitz der Gesellschaft: Bochum****Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071**